

Vergabe einer Identifikationsnummer bei erstmaliger Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe

Zuständige Behörde:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
Telefon: +49 30 81040
Fax: +49 30 8112029
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.bam.de

Vor der erstmaligen Verwendung eines zivilen Explosivstoffes oder eines pyrotechnischen Gegenstandes muss dieser dem Bundesamt für Materialforschung und -prüfung (BAM) angezeigt werden.

Das BAM bestätigt oder passt die Anleitung den nationalen Vorschriften an und vergibt eine Identifikationsnummer.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Homepage des Bundesamtes für Materialforschung und -prüfung \(BAM\)](#).

Da es sich um ein fachlich sehr anspruchsvolles Verfahren handelt und im Einzelfall technisch komplizierte Informationen auszutauschen sind, richten Sie Ihre Detailfragen bitte direkt an das BAM.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- technische Daten zum Stoff oder Gegenstand
- Kopien der Baumusterprüfbescheinigungen, wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedstaat erstellt wurden (siehe auch [Liste der benannten Stellen zur Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen - in englischer Sprache](#))

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach der [Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung - und prüfung](#).

Rechtsgrundlagen

§ 6 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz